Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

ComCom, Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Bern, 31. März 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision des FMG im Bereich Mobilfunk

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur FMG-Teilrevision im Bereich Mobilfunk.

Die ComCom begrüsst das Vorhaben des UVEK ausserordentlich, die Kontrolle des Immissionsschutzes vom Baubewilligungsverfahren zu entkoppeln, und unterstützt die Vernehmlassungsvorlage vollumfänglich.

Es ist dringend notwendig, dass die zuständigen kantonalen Behörden durch eine solche spezialgesetzliche Klärung von einer grossen Menge an aufwändigen Verfahren entlastet und die Weiterentwicklung der Mobilfunknetze vereinfacht wird.

Die Mobilfunknetze gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Deshalb ist es wichtig, dass der Einführung neuer Technologien, die in der Regel strahlungsärmer, energieeffizienter und dennoch leistungsstärker sind, keine unnötigen bürokratischen Hürden entgegengestellt werden. Es ist auch im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, dass unnötige Verzögerungen, die zu Mehrkosten bei den Betreiberinnen und Versorgungsengpässen führen, vermieden werden.

Mobilfunknetze sind dynamische Systeme, die ständigen Veränderungen unterliegen. Zudem haben sich die Abstände, in denen die Antennenbestandteile erneuert werden müssen, um «à jour» zu bleiben, in den letzten Jahren verkürzt. Deshalb ist es für die Qualität der Netze sehr wichtig, dass mit dieser FMG-Teilrevision dem Aspekt der Flexibilität mehr Rechnung getragen wird. Flexibilität ist effektiv – wie im erläuternden Bericht auf S. 6 erwähnt – «unerlässlich für eine stabile, leistungsfähige und effiziente Netzabdeckung».

Zu erwähnen ist auch, dass durch diese Gesetzesanpassungen der seit 25 Jahren bestehende, überaus strenge Strahlenschutz in der Schweiz nicht angetastet wird.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
www.comcom.admin.ch

Die ComCom unterstützt explizit auch folgende Punkte:

- Ist eine dringende Inbetriebnahme notwendig, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen (gemäss Art. 37c Abs. 2 E-FMG), dann erscheint es zielführend, dass die Meldung ausnahmsweise nicht zwei Monate im Voraus, sondern spätestens im Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgen kann.
- Beschwerden gegen die veröffentlichten Unterlagen zur Inbetriebnahme von Mobilfunkanlagen sollen keine aufschiebende Wirkung haben (Art. 37e Abs. 2 E-FMG).
- Im Sinne einer verbesserten Transparenz und Information der Öffentlichkeit unterstützt die ComCom den Vorschlag, dass die Netzbetreiberinnen ein Qualitätssicherungssystem (QS-System) einsetzen müssen und Antennendatenbank des BAKOM sowie die Standortdatenblätter öffentlich einsehbar werden.
- Die ComCom befürwortet auch den Vorschlag (in Art. 51 E-FMG), dass bei Missachtung der Meldepflicht eine Geldstrafe verhängt werden kann.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Martin Bürki
Präsident der ComCom